

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

GVG § 200

Wird die Klage auf mehrere Klagegründe gestützt, so ist der Rechtsstreit keine Feriensache, wenn auch nur einer von ihnen die Voraussetzungen des § 200 Abs. 2 GVG nicht erfüllt; dies gilt auch dann, wenn der in erster Linie geltend gemachte Klagegrund eine Feriensache ist (Abweichung von BGHZ 8, 47; Ergänzung zu BGHZ 9, 22).

BGH, Urt. v. 12. Juli 1962 - II ZR 161/61

OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet

am 12. Juli 1962

Schwingen, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der E H - und W bank, N
T str. 11 - 15. vertreten durch die Vorstands-
mitglieder Dr. W. L und A U ,
Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.

gegen

1. die Firma Weberei S L T ,
Kommanditgesellschaft, Gr. S Bez. B ,
2. den Kaufmann L T , Gr. S ,
Bez. B ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Fischer, Liesecke, Dr. Reinicke und Dr. Bukow für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Juni 1961 ist zulässig.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die klagende Bank stand durch ihre Filiale in V /M mit dem Kaufmann L in Geschäftsverbindung. Sie erhielt von ihm in der Zeit vom 19. Mai bis zum 21. September 1959 elf Wechsel, in denen die (unter 1) verklagte Kommanditgesellschaft als Akzeptantin oder als Ausstellerin aufgeführt war. Die Unterschriften der Beklagten waren von L gefälscht worden. Die Klägerin nimmt gleichwohl die Beklagte und deren persönlich haftenden Gesellschafter, den Beklagten (zu 2), in Anspruch. Sie hat vorgetragen, sie habe der Beklagten jeweils nach Erwerb der Wechsel geschrieben, sie habe den von ihr akzeptierten Wechsel hereingenommen, und sie habe in diesen Schreiben um Rückfrage gebeten, falls aus irgend einem Grunde eine Unklarheit bestehen sollte. Die Beklagte habe ihr jedoch erst am 28. September 1959 mitgeteilt, daß die Wechsel gefälscht seien. Die Klägerin meint, in dem Verhalten der Beklagten liege eine Genehmigung der Fälschungen. Die Klägerin ist weiter der Ansicht, die Beklagten hafteten auch aus Garantievertrag und unerlaubter Handlung. Sie verlangt von den Beklagten 138.916,84 DM (Wechsel 4, 5, 7 bis 11). Das Landgericht hat der Klage, die in der ersten Instanz auf einen etwas geringeren Betrag lautete, im wesentlichen stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 53.470,36 DM (Wechsel 8 und 11) verurteilt und die Klage im übrigen (Wechsel 4, 7, 9 und 10) abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Antrag weiter, soweit ihm nicht stattgegeben worden ist. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Die Klägerin hat die Revision, die sie am 24. August 1961 gegen das am 3. August 1961 zugestellte Urteil eingelegt hatte, am 10. Oktober 1961 begründet. Gleichzeitig



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



hat sie für den Fall, daß die Revisionsbegründung verspätet sein sollte, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Die Frage, ob die Revision rechtzeitig begründet worden und damit zulässig ist, hängt davon ab, ob der Rechtsstreit eine Feriensache ist; ist dies der Fall, dann ist die Revisionsbegründung verspätet (§ 554 Abs. 2 ZPO), ist dies nicht der Fall, ist sie rechtzeitig eingegangen (§§ 199, 200 GVG). Die Beantwortung dieser Frage richtet sich nach § 200 Abs. 2 GVG. Hiernach sind Wechselforderungen, aber nicht Ansprüche aus Garantievertrag und unerlaubter Handlung Feriensachen. Die Klägerin macht also mehrere materiellrechtliche Ansprüche geltend, von denen nur ein Teil den Charakter einer Feriensache hat. In einem solchen Fall kann die Frage, ob der Rechtsstreit eine Feriensache ist, nur einheitlich beantwortet werden. Das Reichsgericht (RGZ 118, 28) hat dies bereits für den Fall entschieden, daß eine Partei mehrere prozessuale Ansprüche geltend macht; das Reichsgericht hat ausgeführt, es werde in der Praxis zur Verwirrung führen, wenn die Vorschriften, die für Feriensachen gälten, nur für einen, nicht aber für den anderen/^{Anspruch}anwendbar seien. Die Klägerin hat im vorliegenden Fall allerdings nicht zwei prozessuale Ansprüche, sondern nur einen derartigen Anspruch erhoben; sie hat den Antrag auf Zahlung des eingeklagten Geldbetrages lediglich auf mehrere Klagegründe gestützt. Es liegt also, im Gegensatz zu dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall, in dem die Klägerin mehrere (Zahlungs-) Anträge (2.500 RM aus einem Wechsel und 23,80 RM aus ungerechtfertigter Bereicherung) gestellt hatte, kein Fall der objektiven Klagehäufung gemäß § 260 ZPO vor; die Klägerin hat zwar mehrere materiellrechtliche Ansprüche

geltend gemacht, aber nur einen prozessualen Anspruch erhoben (vgl. BGHZ 8, 47; 9, 22; Rosenberg, Lehrb. des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. § 88 S. 414 ff). In einem derartigen Fall muß die Frage, ob eine Feriensache gegeben ist, aber erst recht einheitlich entschieden werden. Über ~~ein~~ einen prozessualen Anspruch kann nur einheitlich entschieden werden. Es kann, wenn die Wechselforderung unbegründet sein sollte, kein Teilurteil ergehen, durch das die Klage, soweit sie die Wechselforderung zum Gegenstand hat, abgewiesen wird. Es müssen vielmehr, bevor eine Entscheidung ergeht, die anderen materiellrechtlichen Ansprüche auf ihre Berechtigung untersucht werden. Das Gericht muß daher, wenn es über den einheitlichen prozessualen Anspruch entscheiden soll, berechtigt und verpflichtet sein, alle materiellrechtlichen Ansprüche zu prüfen. Es kann sich nur darum handeln, ob die Eigenschaft einer (Wechsel-) Forderung, eine Feriensache zu sein, den prozessualen Anspruch in vollem Umfange zu einer Feriensache macht oder ob die Tatsache, daß auch Ansprüche erhoben werden, die keine Feriensachen sind, zur Folge hat, daß der prozessuale Anspruch in vollem Umfange keine Feriensache ist.

2. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGHZ 8, 47) hat die Auffassung vertreten, es genüge, um den Rechtsstreit einheitlich zu einer Feriensache zu machen, daß einer der Klagegründe, auf die der prozessuale Anspruch gestützt werde, eine Feriensache sei; es sei unerheblich, ob die Klagegründe nebeneinander oder in einer bestimmten Reihenfolge geltend gemacht würden und ob im letzteren Fall der in erster oder der in zweiter Linie geltend gemachte Klagegrund eine Feriensache sei. Der VI. Zivilsenat hat diese Auffassung in einer späteren Entscheidung (BGHZ 9, 22, 28, 29) jedenfalls für den Fall aufgegeben, daß der in erster Linie geltend gemachte

Klagegrund keine Feriensache ist. Der VIII. Zivilsenat (VIII ZB 2/60, Beschluß vom 31. Januar 1962) hat sich diesem (zweiten) Urteil des VI. Zivilsenats angeschlossen und offengelassen, wie zu entscheiden sei, wenn es an der Voraussetzung fehle, daß der primär geltend gemachte Klagegrund keine Feriensache sei. Diese Frage ist im vorliegenden Rechtsstreit zu entscheiden.

3. Der Rechtsstreit ist auch dann keine Feriensache, wenn die Klagegründe, von denen nur einer gemäß § 200 Abs. 2 GVG den Charakter einer Feriensache hat, nebeneinander geltend gemacht werden. § 200 Abs. 2 GVG hat bestimmten materiellrechtlichen Ansprüchen die Eigenschaft einer Feriensache verliehen, weil sie ihrer Natur nach eilbedürftig sind. Diese Ansprüche werden dadurch, daß sie mit einem Klagegrund verbunden werden, der keine Feriensache darstellt, nicht weniger eilbedürftig. Dies könnte dafür sprechen, den Rechtsstreit einheitlich als eine Feriensache anzusehen. Dieser Gesichtspunkt war für die frühere Entscheidung des VI. Zivilsenats maßgebend (BGHZ 8, 47, 50, 51). Gegen diese Auffassung spricht aber, daß es dann im Ermessen des Klägers läge, einen Anspruch, der keine Feriensache ist, dadurch zu einer Feriensache zu machen, daß er ihn mit einem anderen Anspruch verbindet, der eine Feriensache ist. Das Reichsgericht hat diese Erwägung beim Vorliegen mehrerer prozessualer Ansprüche als entscheidend betrachtet und ausgeführt, § 200 Abs. 2 GVG habe nur bestimmte, im einzelnen genau aufgeführte Ansprüche zu Feriensachen erklärt; diesem Zweck widerspräche es, wenn der Kläger Ansprüchen, die möglicherweise nicht eilig seien, dadurch die Eigenschaft einer Feriensache verschaffen könnte, daß er sie mit einem Wechselanspruch verbinde. Macht der Kläger also nebeneinander mehrere prozessuale Ansprüche geltend, von denen nur einer eine Feriensache ist, dann ist der Rechtsstreit in vollem Umfang keine Feriensache. Diese Erwägung ist auch dann entscheidend, wenn der Kläger nur einen prozessua-

len Anspruch erhebt, mit diesem aber mehrere materiellrechtliche Ansprüche geltend macht, von denen nur einer eine Feriensache ist. § 200 Abs. 2 GVG hat die Eigenschaft einer Feriensache an das Vorliegen bestimmter materiellrechtlicher Ansprüche geknüpft. Seinem Zweck widerspräche es, wenn eine Partei andere Ansprüche zu Feriensachen machen könnte, gleichgültig, ob die anderen Ansprüche prozessual selbständig oder ob sie nur Klagegründe eines einheitlichen prozessualen Anspruchs sind. Der Kläger darf nicht in der Lage sein, materiellrechtliche Ansprüche, denen das Gesetz nicht den Charakter einer Feriensache verliehen hat, in irgendeiner Weise zur Feriensache zu machen. Sollte der auf mehrere Klagegründe gestützte prozessuale Anspruch auch dann eilbedürftig sein, wenn nur einer seiner Klagegründe eine Feriensache ist, so können die Belange des Klägers dadurch gewahrt werden, daß der Rechtsstreit gemäß § 200 Abs. 3, 4 GVG durch Entscheidung des Gerichts als Feriensache bezeichnet wird.

4. Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin allerdings die verschiedenen Klagegründe nicht nebeneinander geltend gemacht, sondern die Klage in erster Linie auf die Wechselforderung, also auf den Anspruch gestützt, der eine Feriensache ist. Die Klägerin hat zwar, wie der Revision zuzugeben ist, in ihrem Schriftsatz vom 25. April 1961 ausgeführt, als Anspruchsgrundlagen kämen "in erster Linie Art. 9, 28 WG, § 305 BGB (Garantievertrag), § 826 BGB und in zweiter Linie § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 257, 263, 49 StGB in Betracht". Diese Ausführung könnte, für sich genommen, dafür sprechen, daß die Klägerin die Ansprüche aus dem Wechselgesetz, aus Garantievertrag und § 826 BGB gleichwertig nebeneinander geltend gemacht hat. Die Klägerin hat aber unmittelbar nach den oben wiedergegebenen Worten auf die Seiten 13 bis 18 der Klageschrift Bezug genommen, und

dort heißt es ausdrücklich, die Klage werde primär auf das Wechselgesetz und hilfsweise auf einen Garantievertrag gestützt; in der Klageschrift wird auch ausgeführt, daß die Ansprüche aus unerlaubter Handlung nur eventuell geltend gemacht würden. Dementsprechend ist im Berufungsurteil angegeben, die Klägerin stütze ihr Klagebegehren in erster Linie auf die Wechsel selbst.

Ein Rechtsstreit ist jedoch auch dann keine Feriensache, wenn er auf mehrere Klagegründe gestützt und der in erster Linie geltend gemachte Klagegrund eine Feriensache ist, die eventuell geltend gemachten Klagegründe aber keine Feriensachen darstellen. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob die Reihenfolge, in der ein Kläger die Klagegründe geltend macht, für das Gericht bindend ist und ob hier möglicherweise unterschieden werden muß, ob die einzelnen Klagegründe auf einem einheitlichen Sachverhalt (im Sinne eines Lebensvorganges) oder auf verschiedenen Sachverhalten beruhen (vgl. RG HRR 1935 Nr. 811 Schwab, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß 1954 S. 100, 101). Mag die Reihenfolge das Gericht binden oder nur unverbindlich die Auffassung der klagenden Partei wiedergeben, worauf es ihrer Ansicht nach vor allem ankommt, in jedem Fall sind die gleichen Erwägungen maßgebend wie in dem Fall, in dem die Klagegründe gleichwertig nebeneinander stehen. Der Kläger kann, das ist der entscheidende Gesichtspunkt, nicht einen Anspruch zu einer Feriensache machen, dem das Gesetz diese Eigenschaft nicht beigelegt hat. Der Kläger würde dies aber tun können, wenn ein Rechtsstreit als Feriensache anzusehen wäre, in dem der in erster Linie geltend gemachte Klagegrund den Charakter einer Feriensache hätte, nicht aber der hilfsweise geltend gemachte Klagegrund. Das Gericht müßte dann, wenn es den primär geltend gemachten Klagegrund für unbegründet hielte, in den Gerichtsferien über Ansprüche entscheiden, die keine Feriensachen wären. Dies widerspricht dem § 200 Abs. 2 GVG. Den schutzwürdigen Belangen des

Klägers trägt auch in diesem Fall § 200 Abs. 3, 4 GVG Rechnung. Diese Auffassung ist auch im Schrifttum anerkannt (Rosenberg aaO § 24 S. 97; Baumbach-Lauterbach, ZPO 24. Aufl. § 200 GVG Anm. 1; Wieczorek, ZPO § 200 GVG D I d, D I c 3). Die Revision ist damit rechtzeitig begründet worden.

Der VI. Zivilsenat hat mitgeteilt, er halte an der Auffassung, die er in der Entscheidung BGHZ 8, 47 vertreten habe, auch für die Fälle nicht mehr fest, in denen der in erster Linie geltend gemachte Klagegrund eine Feriensache sei oder die mehreren Klagegründe gleichwertig nebeneinander stünden.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Reinicke

Dr. Bukow